

Lebensmittelrechtliche Konformitätserklärung

Für unseren Artikel:

Dressingbecher rund weiß 50ccm

mit der folgenden Artikel-Nummer:

48512

Hiermit bestätigen wir auf der Grundlage der uns vorliegenden Lebensmittelunbedenklichkeitserklärung des Produzenten, dass die von uns oben genannten Artikel für den Kontakt mit Lebensmitteln geeignet sind und den dafür vorgesehenen Gesetzen sowie Richtlinien entsprechen.

Zum eigenen Schutz unserer Lieferquellen sind Vorlieferant und Untersuchungslabor sowie dritte beteiligte Personen unkenntlich gemacht. Die uns vorliegende Originalerklärung kann den zuständigen Behörden auf Verlangen zur Verfügung gestellt werden.

Unsere Bestätigung setzt voraus, dass der Packstoff sachgemäß weiterverarbeitet wird. Die spezielle Eignung dieses Packstoffes kann nur vom sachkundigen Füllguterzeuger oder Abpacker beurteilt werden.

Diese Konformitätserklärung ersetzt zuvor ausgestellte Konformitätserklärungen und besitzt eine allgemeine Gültigkeit ab Ausstellungsdatum bzw. bis zur Änderung der Gesetzeslage.

Göttingen, den 06.12.2023

Nette GmbH
Göttingen


Lebensmittelunbedenklichkeitserklärung des Lieferanten:

ANFANG LEBENSMITTELUNBEDENKLICHKEITSERKLÄRUNG DES LIEFERANTEN

Konformitätserklärung für Materialien aus Kunststoff, die mit Lebensmitteln in Kontakt kommen

Hiermit erklären wir, dass folgende Produkte

Artikelnummer	Bezeichnung
	PP, Suppenterrine 500cc, weiß
	PP, Suppenterrine 750cc, weiß
	PP, Suppenterrine 350cc, weiß
	PP, Microboxx 30cc, mit Deckel, weiß
	PP, Dressingboxx 50cc, weiß
	PP, Dressingboxx 100cc, weiß
	PP, Dressingboxx 50cc, mit Deckel, weiß
	PP, Airpac Soups 350cc, weiß

den gesetzlichen Vorschriften der Verordnung (EU) Nr. 10/2011, der Bedarfsgegenständeverordnung (bzw. Entsprechungen in den europäischen Kunststoff-Richtlinien), dem LFGB (§§ 30 und 31) sowie den Verordnungen (EU) Nr. 1935/2004 (Artikel 3, Artikel 11 Absatz 5, Artikel 15 und Artikel 17) und (EU) Nr. 2023/2006 in der zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Erklärung jeweils gültigen Fassung entsprechen.

Die Gesamtmigration sowie die spezifischen Migrationen liegen bei spezifikationsgemäßer Anwendung unter dem gesetzlichen Grenzwert. Die Prüfung erfolgte nach Verordnung (EU) Nr. 10/2011 (Anhang V).

Die eingesetzten Materialien und Rohstoffe entsprechen der Bedarfsgegenständeverordnung und der Verordnung (EU) Nr. 10/2011, in der zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Erklärung jeweils gültigen Fassung.

Folgende Stoffe mit Beschränkung und/oder Spezifikation, werden in den o. g. Produkten eingesetzt:

Name	Limit	CAS-Nr.
Zink	5 ppm	-
Aluminium	1 ppm	-
Octadecyl-3-(3,5-di-tert-butyl-4-hydroxyphenyl)propionat	6 ppm	2082-79-3
1,1,1-Trimethylolpropan	6ppm	77-99-6

Eine funktionelle Barriere ist den o.g. Produkten nicht enthalten.

Folgende Dual-Use Additive sind enthalten:

Calciumcarbonat (E170), Calciumoxid (E529)

Spezifikationen zum vorgesehenen Verwendungszweck oder Einschränkungen

- Art/Arten von Lebensmitteln, die mit dem Material in Berührung kommen sollen:

Wasser-, säure-, alkohol- und fetthaltige Lebensmittel

- Dauer und Temperatur der Behandlung und Lagerung bei Kontakt mit dem Lebensmittel geprüft:

30 Tage bei Raumtemperatur oder darunter, einschließlich Erhitzung auf 70 °C bis zu 2 Stunden lang.

- Testsimulanzen

Wasser (10 Tage bei 40° C)

Essigsäure (3%) (10 Tage bei 40° C)

Ethanol (95%) (10 Tage bei 40° C)

Isooctan (2Tage bei 20°C)

- Höchstes Verhältnis der mit Lebensmitteln in Berührung kommenden Fläche zum Volumen, anhand dessen die Konformität des Materials oder Gegenstandes festgestellt wurde:

9 dm² / l

Die Rückverfolgbarkeit nach Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 der Produkte ist durch die Rollennummer i. V. m. Produktionsdatum gewährleistet.

Diese Bestätigung gilt für die von uns gelieferten Produkte wie beschrieben. Die Verordnung (EU) Nr. 10/2011 (Anhang V) liefert die Auswahl der anzuwendenden Prüfbedingungen für verschiedene Lebensmittel. Danach erfüllen die Produkte bei Beachtung der angegebenen Lebensmittelkontaktbedingungen die Vorgaben dieser Richtlinien für die Verpackung der angegebenen Füllgüter. Von der über die Vorgaben der Richtlinien hinausgehenden Eignung der Produkte für das vorgesehene Füllgut, hat sich der Verwender selbst zu überzeugen.

[Redacted]
Qualitäts- und Managementbeauftragter

Vechta, 06.12.2023

